

Neueste Entscheidungen der hl. Ablass-Congregation

vom

25. Juni, bestätigt von P. Leo XIII. am 16. Juli 1887.

Diese zahlreichen Entscheidungen vertheilen sich auf vier Decrete. Eines davon erklärt die Aufnahme von Klosterpersonen in den III. Orden des hl. Franciscus als fortan unzulässig. Als P. Leo XIII. den Tertiär-Orden reorganisirte, hat er ausdrücklich beigesetzt: an der „Natur“ des III. Ordens wolle er damit durchaus nichts ändern. Der Sinn dieses Beisatzes war gewiß Vielen dunkel, bis sich zeigte, es sei damit aufmerksam gemacht, daß der III. Orden seiner „Natur“ nach ein weltlicher (Ordo saecularis) d. i. für Weltleute bestimmt ist. Nun mußte, wie von selbst, der Zweifel rege werden: ob Mitglieder von religiösen Genossenschaften, die nämlich durch Gottes Gnade zu einem vollkommeneren Leben mittelst klösterlicher Gelübde berufen sind, auch dem III. Orden des hl. Franciscus (als einem „weltlichen“) beitreten können? Thatächlich hatten dies in neuer Zeit unzählbare Ordensleute gethan; der III. Orden des hl. Franciscus bot eben den meisten von ihnen einen weit reicheren Schatz kirchlicher Gnaden und Vortheile, als ihr eigener Orden. — Um daher aller Ungewißheit in dieser Angelegenheit ein Ende zu machen, hat der Bischof von Verona, Cardinal Canossa, auf Anfragen mehrerer Beichtväter seiner Diocese der hl. Ablass-Congregation den Zweifel zur Lösung vorgelegt:

1. Ob alle Mitglieder irgend einer klösterlichen Genossenschaft oder Congregation beiderlei Geschlechtes, die vom Papst oder Bischof approbirt sind, und in denen Gelübde abgelegt werden, seien dies lebenslängliche (perpetua) oder zeitweilige, in den III. Orden des hl. Franciscus von Assisi aufgenommen werden können?

2. Wenn ja, unter welchen Bedingungen ihnen dieses erlaubt sei (liceat)?

Die Cardinäle haben in der allgemeinen Ablass-Congregation vom 25. Juni 1887 geantwortet: „Auf 1. Nein; auf 2. Vorsehen in der Antwort auf 1.“¹⁾

In einem andern von den vier Decreten hat die hl. Congreg. über Anfrage des P. Generalprocurators der Gesellschaft Jesu folgende Entscheidungen bezüglich Bruderschaften gefaßt:

¹⁾ Ohne Zweifel sind in dieser Entscheidung die eigentlichen Ordensleute ebenso, wie die Mitglieder einfacherer klösterlichen Genossenschaften (sodales institutorum religiosorum) einbegriffen. Das in Rede stehende neue Decret nimmt nämlich auf ein Breve Pius IX. v. 7. April 1876 Bezug, und gebraucht dabei auch nur den Ausdruck: Instituti; im Breve selbst jedoch steht expresse: singulis ex aliis Regularium Ordinibus utriusque sexus . . ecclesiam respectivae Congregationis aut respectivi Ordinis visitando n. j. w.

I. Durch allgemeines Decret vom 8. Jänner 1861 wurde den Bischöfen eingeräumt, die jeweiligen Seelsorger zu Rectoren der in ihrer Kirche bestehenden Sodalitäten zu bestimmen. Wenn nun der erste so ernannte Pfarrer und Rector stirbt oder wegfommt, braucht der jeweilige Nachfolger als Pfarrer nicht wieder eine neue Ernennung vom Bischof dazu, um auch Rector der Bruderschaften seines Ortes sein zu können.

II. Das allgemeine Decret Clemens XIII. v. 2. Aug. 1760 gestattete allen Mitgliedern canonisch errichteter Bruderschaften, die körperlich leidend (*aliqua corporis infirmitate laborantes*) oder in Kerkerhaft sind, alle und jede Ablässe der anderen Mitglieder ihrer Bruderschaft erlangen zu können, wenn sie anstatt des fast immer vorgeschriebenen Kirchenbesuches, andere ihnen auferlegte und in ihrer Lage erfüllbare Werke verrichten. Jedoch mußte jede einzelne Bruderschaft um diese Begünstigung eigens ansuchen. Erst in der Congr. v. 25. Febr. 1877 wurde beantragt, den Papst zu bitten, er möchte durch ein allgemeines Decret diese Wohlthat auf alle Mitglieder von Bruderschaften ausdehnen, ohne daß ferner die Bitteingabe jeder einzelnen noch nothwendig sei. P. Pius IX. hat diese Gnade gewährt, jedoch die Erlassung eines allgemeinen Decretes hierüber unterblieb. So konnten denn die Zweifel entstehen:

1. Ob gedachte Vergünstigung Pius IX. nun wirklich (auch in Abgang des in Aussicht gestellten allgemeinen Decretes) für sämtliche Bruderschaften, Vereine u. Geltung habe, ohne besonderen Recurs jeder einzelnen von ihnen an den hl. Stuhl wie er früher gefordert war? — Die Congr. antwortete am 25. Juni 1887 bejahend, und beschloß, den hl. Vater auch um Ausfertigung des allgemeinen Decretes hierüber zu ersuchen. Leo XIII. hat diese dann in der Audienz v. 16. Juli auch wirklich angeordnet.

2. Ob obige Begünstigung nur für die kranken oder gefangenen Bruderschafts-Mitglieder gelte, wie die ursprüngliche Verleihung Clemens XIII. besagte; oder ob sie sich auch auf jene erstrecke, die aus einer anderen gewichtigen Ursache rechtmäßig verhindert sind? — Die hl. Congr. entschied an sich diese Frage streng, hat jedoch den hl. Vater um diese gütige Ausdehnung auch auf die anderen rechtmäßigen Verhinderungen, welche von einem discreten Beichtvater zu beurtheilen seien, der jedoch das sonst vorgeschriebene Werk des Kirchenbesuches in ein anderes frommes Werk umzuwandeln habe. Und der hl. Vater hat am 16. Juli diese erbetene Ausdehnung nach dem hier ausgesprochenen Modus auch gütig gewährt. Somit können seit dem 16. Juli d. J. alle Mitglieder von was immer für Bruderschaften, kirchlichen Vereinen oder Congregationen u., die durch ein Hinderniß jeder Art, welches der Beichtvater nach discreter Beurtheilung für rechtmäßig erkennt, vom

vorgeschriebenen Kirchenbesuch abgehalten sind, alle Ablässe, die die übrigen Mitglieder der Bruderschaft zc. genießen, ebenfalls erlangen, wofern sie die anderen dafür vorgeschriebenen Werke verrichten und den Kirchenbesuch sich vom Beichtvater in ein anderes frommes Werk umtauschen lassen. Jedoch ist wohl zu bemerken, daß diese Erleichterung nur die Bedingung des Kirchenbesuches allein betrifft; denn es wurde noch eigens angefragt: ob die vorerwähnte jüngste Concession nur für jene Mitglieder gelte, die von dem in den meisten Ablassverleihungen geforderten Kirchenbesuch gehindert sind? oder aber desgleichen für jene, die abgehalten sind, irgend eine andere von den für die Ablässe vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen? Die hl. Congr. aber hat den erstern Theil dieser Anfrage mit „Ja“, den zweiten mit „Nein“ beantwortet; und der hl. Vater hat am 16. Juli auch diese Beantwortung bestätigt.

Ein weiterer Fragegegenstand im gleichen Decrete war: Ob in jenen Bruderschaften oder Bündnissen (sodalitatis), welche einen gewissen — mitunter selbst feierlichen — Ritus zur Aufnahme der Mitglieder haben, wie z. B. die marianischen Congregationen, die nach diesem Ritus rechtmäßig Aufgenommenen die Ablässe auch dann gewinnen können, wenn sie in das Vereinsbuch nicht eingeschrieben werden? Die hl. Congr. entschied „nein, wenn sich's um eigentliche Bruderschaften handelt (Negative si agatur de Confraternitatibus proprie dictis).“ Und die unmittelbar folgende Anfrage: ob überhaupt (generatim) die Einschreibung durchaus nothwendig sei zur Erlangung der Ablässe, wenngleich die Statuten der Bruderschaft, Congregation oder des frommen Vereines die Einschreibung nicht ausdrücklich als wesentliche Bedingung fordern? wurde von der Congr. beantwortet mit: „Provisum in praecedenti;“ und Leo XIII. hat diese sämtlichen Entscheidungen bestätigt. — Hiemit ist die Nothwendigkeit der Einschreibung in die eigentlichen Bruderschaften mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Zwar hat die Congregation hiebei nicht angegeben, welche Unterscheidungsmerkmale die confraternitates proprie dictae eigentlich haben müssen, und darum ist es nicht leicht, dies genauer zu sagen, indem einzelne Merkmale, die sonst eine „eigentliche“ Bruderschaft kennzeichnen sollen, z. B. ihr bleibender frommer und wohlthätiger Zweck, die Abhängigkeit vom Bischof zc., auch bei manchem anderen Vereine eintreten, der doch von der Congregation selbst als „keine Bruderschaft“, sondern „nur als ein frommes Werk“ erklärt worden ist. Wir werden hievon sogleich ein Beispiel sehen. — Das Sicherste und Klügste ist demnach, die „Einschreibung“ stets vorzunehmen, so oft es sich nicht lediglich um eine vorübergehende Verbindung Mehrerer zur privaten Förderung eines pro hic et nunc heilsamen Zweckes handelt.

Weitere neueste Erklärungen bringt ein drittes Decret vom gleichen Tage, in Betreff des bekannten Lyoner Vereines zur Verbreitung des Glaubens, der bei diesem Anlasse wieder nach Verdienst hoch belobt und warm empfohlen wird. Die Zweifel, die der Congreg. theils vom Vereinsdirector der Erzdiöcese Cöln, theils vom Benedictinerabte von St. Meinrad in den Vereinigten Staaten vorgelegt wurden, sind folgende:

I. Frage: 1) Können in Diöcesen, wo dieses fromme Werk mit Genehmigung des Bischofes zwar besteht, aber ohne richtige Organisation, Diöcesanrath, Centurien, Decurien u., die Mitglieder dennoch alle Ablässe desselben erlangen, und die Priester des Vereines auch die von Pius IX. und Leo XIII. unter gewissen Bedingungen ihnen ertheilten Facultäten und Privilegien genießen? 2) Welche Organisation des Werkes genügt hiefür? Die hl. Congreg. antwortete auf 1 „bejahend“; auf 2: „Es ist zu wünschen, und Sorge zu tragen, daß die Organisation des frommen Werkes nach der vom hl. Stuhl approbirten Norm zu Stande komme; wo nicht, ist es hinreichend, daß wenigstens der Diöcesan-Bischof mit einem oder anderm Beirathe (consiliario) dem Werk leitend vorstehe.“

II. Frage: Welche „Einschreibung“ ist bei diesem Werke gefordert, damit Jemand dessen Ablässe erlange, und die Privilegien und Vollmachten desselben brauchen könne? — Antwort: Servedur consuetudo; für den Genuß der Ablässe und Privilegien aber genügt es, daß die vorgeschriebenen Werke erfüllt werden. (Man bemerke wohl, daß es heißt: „bei diesem Werk, nämlich dem Lyoner Verein.)

III. Frage: Wer hat die Ermächtigung, neue Mitglieder in denselben einzuschreiben? — Antwort: Neue Mitglieder kann Jeder einschreiben, wer immer die rechtmäßige Vollmacht hat, das Vereins-Almosen einzusammeln.

IV. Frage: Wer das vorgeschriebene Vereinsgebet, nämlich „ein Vater unser und Ave mit der Anrufung: Heiliger Franz Xaver, bitt für uns,“ nicht täglich zu verrichten pflegt, oder wer seinen Wochenbeitrag zu leisten vernachlässigt: kann derselbe 1. die Ablässe des Vereines gewinnen? — Antwort der Congregation: Nein. Kann er 2. wenigstens die gewissen Priestern des Vereines zugedachten Facultäten und Privilegien gebrauchen? — Antwort: „Ja, insofern die gedachten Privilegien für die Einsammlung der Almosen, oder für Dienstleistung in den Comité's des Vereins verliehen sind.“

V. Frage: Diese Vollmachten und Privilegien, die seit dem Rescript vom 31. Dec. 1871 gewissen Priestern des Vereines verliehen sind, und von 7 auf 7 Jahre prorogirt zu werden pflegen, haben die ausdrückliche Clausel: de consensu Ordinarii. Nun zweifelt man: 1) ob ohne diesen Consens der Gebrauch derselben ungiltig

wäre? 2) ob von den Priestern, die davon Gebrauch machen wollen, jeder einzelne sich an den Bischof um den erwähnten Consens wenden müsse? 3) ob hingegen der Bischof allen Priestern seiner Diöcese, welche nämlich die geforderten Bedingungen erfüllen würden, seine Zustimmung in globo geben könne? 4) ob sich halten lasse, was von Manchen behauptet werde, daß nämlich, wenn der Bischof die Existenz dieses Vereines in seiner Diöcese approbire, schon eo ipso diese Bedingung der Erlangung seines Consenses, (wovon in der Anfrage die Rede ist,) hinreichend erfüllt sei? — Antwort der hl. Congregation: „Auf 1, 2 und 3 bejahend; auf 4 verneinend“.

VI. Frage: Wenn das auf 7 Jahre lautende päpstliche Indult vor Ablauf des Septenniums auf weitere 7 Jahre verlängert wird, fragt sich's, ob diese Prorogation vom Tag ihrer Gewährung an zu gelten beginne, oder aber vom Tage des Erlöschens des Septenniums an? — Antwort: „Vom Tag (Datum) der Verlängerung an, wie bereits in einer Resolution der hl. Congregation vom 20. Mai 1711 entschieden worden.“

VII. Frage: Das erwähnte Rescript vom 31. December 1871 gewährt gewisse Privilegien und Vollmachten jenen Priestern, die im Jahre die Summe von 260, bez. 2600 Francs einzahlen, sei es nun, daß selbe von ihnen gesammelt, oder in ihren Händen hinterlegt worden sei, oder endlich von ihrer eigenen Freigebigkeit herrühre, für die Jahre jedoch, in denen sie während der Dauer des Septenniums genannte Summe wirklich bezahlt haben werden. Von welchem Zeitpunkte an darf der gedachte sammelnde Priester jene Privilegien und Vollmachten zu gebrauchen anfangen? — Antwort der Congregation: „Er hat das Recht auf die Privilegien vom Tag an, an dem er entweder die ganze Summe, oder einen Theil davon nach den Statuten des frommen Werkes ausbezahlt haben wird.“

VIII. Frage: 1) Dürfen Comité's der frommen Werke der Verbreitung des Glaubens und der hl. Kindheit, die sich für gewisse Gegenden bilden (Comitatus regionales), von den Central-Comité's in Paris und Lyon sich trennen, und eine unabhängige Gesellschaft bilden, welche die Sammlungen in ihrer eigenen Gegend vertheilen, oder auch in den Ländern der Ungläubigen, ganz nach dem Zweck der genannten frommen Werke, jedoch unabhängig von den Central-Genossenschaften? 2) Verlieren sie durch das Factum der Trennung selbst (eo ipso facto separationis) die geistlichen Vortheile, die diesen Werken vom hl. Stuhle verliehen sind? — Antwort auf 1: „Non spectare (es stehe ihnen nicht zu); auf 2: Sie verlieren die Ablässe und Privilegien.“ Papst Leo XIII. hat, wie schon bemerkt, auch diese Antworten der hl. Congregation am 16. Juli 1887 sämmtlich approbirt.

Schließlich ist am gleichen Datum, 16. Juli d. J., noch ein Decret der hl. Congreg. erschienen, womit sie auf Anfragen „Plurium dioecesium“ die nachstehenden „Dubia varia“ löst.

I. Ob das Decret von Alexander VII. ddo. 6. Febr. 1657, und das (die Bestimmungen desselben erneuernde) Decret der hl. Congreg. v. 23. Febr. 1711 authentisch seien? — Antwort: „Ja“. (Diese beiden Verordnungen besagen, daß die apostolischen Ablässe geweihter Gegenstände, als Rosenkränze, Kreuze, Medaillen zc. nur für jene Personen allein gelten, denen sie vom Papste verliehen, oder denen solche Gegenstände von diesen das erstemal ausgetheilt worden; auch dürfe man selbe nicht ausleihen zc., sonst verlieren sie die darauf gelegten Ablässe.)

II. Ob Kreuze, Rosenkränze, Statuen u. dgl. ihre Ablässe verlieren, wenn sie vor jedem Gebrauch aus einer Hand hernach in eine zweite, dritte und vierte übergegangen sind? — Antwort der Congr.: „Nein.“

III. Müssen 1. Gegenstände mit Ablässen den Gläubigen ganz und gar unentgeltlich gegeben werden? so zwar, daß 2. wenn unter was immer für einem Titel, sei es des (eigenen Ankauf-) Preises (pretii), oder eines Tausches oder eines Gegen-Geschenktes oder =Dienstes (muneris) oder Almosen, etwas begehrt oder angenommen wird (requiratur vel accipiatur,) die Ablässe dadurch verloren gehen? — Antwort der hl. Congr.: „Ja, auf beide Theile der Anfrage.“

IV. Eine Entscheidung der Congr. v. 12. Jänner 1878 sagt, daß, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich in den Verleihungen steht, die zu gewinnenden Ablässe nicht von der ersten Vesper beginnen, sondern von Mitternacht zu Mitternacht währen. Nun fragt es sich, ob dies in so strengem Sinne zu nehmen sei, daß auch die Ablässe auf Feste nur von Mitternacht zu Mitternacht gehen, wenn es in ihren Verleihungen nicht heißt: a primis vespere? Antwort der Congr.: „Standum terminis concessionis“. (Es versteht sich von selbst, daß hier nur von dem häufig vorgeschriebenen Kirchenbesuche, bez. Gebet nach Meinung des Papstes die Rede ist, denn die Bedingung sowohl der Beicht als auch der hl. Communion kann eben schon laut Decr. Urb. et Orb. v. 6. Oct. 1870 immer am Tage unmittelbar vor jenem Tag erfüllt werden, auf den die Verleihung lautet, sei es nun, daß das Verleihungsschreiben den Ablass selbst schon von der ersten Vesper, oder erst von Mitternacht des eigentlichen Ablass-tages beginnen lasse.)

V. Durch das allgemeine Decret der hl. Congr. v. 9. Aug. 1852 ist festgesetzt, daß die Uebertragung (translatio) der Ablässe statfinde, wenn die Feierlichkeit und äußere Begehung des Festes verlegt wird. Nun ist die Frage: 1. ob jenes Decret nur dann gilt, wenn es sich um allgemeine, sämmtlichen Gläubigen verliehene Ablässe

handelt; oder auch bezüglich der Ablässe von Bruderschaften, Vereinen u. c.? 2. ob es nur bei bleibender Verlegung (*translatio perpetua*) eines Festes gelte, oder auch bei zufälliger, die manches Jahr, wegen Zusammentreffens mit einem andern höhern Feste, eintreten muß? 3. ob selbes Decret gelte, mag nun die Verlegung in der ganzen Kirche, oder in einer ganzen Diözese, oder nur in einzelnen Kirchen einer Diözese eintreten? 4. Was versteht man eigentlich unter der Beziehung des Decretes: *solemnitas et externa celebratio festi*? Antwort der Congreg.: „Non indigere responsione.“ (Wirklich ist das in Rede stehende Decret Urb. et Orb. ddo. 9. Aug. 1852 hinreichend klar und allgemein, und gibt auf alle diese vier Zweifel selber ganz genügenden Aufschluß, auch auf den vierten, durch die Andeutung des Gegensatzes von Uebertragung „der Messe und des Officiums allein“, und von Uebertragung der übrigen, dem christlichen Volke bemerkbaren Begehung des Festes, der öffentlichen Functionen desselben.)

VI. Ob, wer die Vollmacht hat, Kreuze, Rosenkränze u. c. mit Ablässen zu weihen, selbe auch für seine eigene Person weihen, und so auch er durch deren Gebrauch die Ablässe gewinnen könne? — Antwort der Congreg.: „Ja“.

VII. Ob, wer die Vollmacht hat, Mitglieder in eine Bruderschaft, oder andern kirchlichen Verein aufzunehmen, auch sich selbst einschreiben könne, damit auch er ihre Ablässe erlange? — Antwort der Congr.: „Ja, wenn er diese Vollmacht ohne Unterschied hat, keineswegs aber taxative, d. i. wenn er sie nur für eine bestimmte Classe von Personen, z. B. für ein Frauenkloster besitzt, wie, auf eine Anfrage von Cambrai, am 7. März 1840 erklärt worden ist.“

Auch diese sieben Antworten der Cardinäle der hl. Ablass-Congregation hat der hl. Vater Leo XIII. in der Audienz vom 16. Juli approbirt.

P. A. R. H.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Es war zu Ende der Schulferien, als ich den dießmaligen Missionsbericht fertig zu stellen hatte. Eben von den Ferienfahrten zurückgekehrt, war der Geist noch eingenommen von dem frischen Eindrucke des Gesehenen. Die Berge und Wälder des Mühlviertels mit ihren der Welt noch wenig bekannten Schönheiten, die prächtigen Obstbaumreihen und dazwischen die sauberen Gehöfte der Landler im Hausrückviertel, die grünen Thäler und Seen, die duftigen Berghänge zu Füßen der Felsenriesen des Salzkammergutes und Traunviertels, dann die reichen Getreidefluren des kernigen